

Berichte

10 Jahre Kartellgesetz 1958–1968

I.

Der Arbeitskreis Kartellgesetz im Ausschuß für Wettbewerbsordnung des Bundesverbandes der Deutschen Industrie hat die zehnjährige Wiederkehr des Tages, an dem das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)¹ in Kraft getreten ist, zum Anlaß genommen, in einem Sammelwerk² „10 Jahre Kartellgesetz 1958—1968. Eine Würdigung aus der Sicht der deutschen Industrie“ vorzulegen. Bei der Bedeutung, die diesem Gesetz für die Verwirklichung der sozialen Marktwirtschaft in der Bundesrepublik Deutschland nach wie vor zukommt, erscheint es angebracht, eine Zeitspanne von nur zehn Jahren für eine grundlegende Würdigung genügen zu lassen. Darum kann man dankbar begrüßen, daß der Arbeitskreis eine wettbewerbspolitische Würdigung aus der Sicht der deutschen Industrie vorgenommen hat. Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen bedarf bei aller Achtung vor der parlamentarischen Entscheidung und der damit verbundenen Festlegung eines wirtschaftspolitischen Programms in Gesetzesnormen mit ihrer gesetzeseigenen Statik stets des Dialoges. Darum dürfte es mehr als nur zufällig sein, wenn aus gleichem Anlaß Ernst Joachim *Mestmäcker* eine Festschrift „Wettbewerb als Aufgabe — Nach 10 Jahren Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen“³ herausgibt und das Bundeskartellamt in einem Sammelwerk „Zehn Jahre Bundeskartellamt“⁴ Beiträge zu Fragen und Entwicklungen auf dem Gebiete des Kartellrechts veröffentlicht hat. Damit sind die Voraussetzungen geschaffen, um einem möglichst großen Leserkreis die Probleme einer wirtschaftspolitischen Ordnung des unternehmerischen Wettbewerbs durch Gesetz nahezubringen, und es

¹ Alle Paragraphen ohne Gesetzesangabe sind solche des GWB.

² *Arbeitskreis Kartellgesetz im Bundesverband der Deutschen Industrie* (Hrsg.): 10 Jahre Kartellgesetz 1958—1968. Eine Würdigung aus der Sicht der deutschen Industrie. Bergisch-Gladbach 1968. Heider-Verlag. 575 S. Fußnoten ohne bibliographische Angaben beziehen sich auf diese Veröffentlichung.

³ Ernst Joachim *Mestmäcker* (Hrsg.): Wettbewerb als Aufgabe — Nach 10 Jahren Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, Bad Homburg v. d. H. 1968.

⁴ *Bundeskartellamt* (Hrsg.): Zehn Jahre Bundeskartellamt. Köln-Berlin-Bonn-München 1968.

bleibt beim Eintritt in das zweite Jahrzehnt zu wünschen, daß diese Veröffentlichungen zu einem allseitig besseren Verständnis beitragen mögen.

II.

Das Sammelwerk des Bundesverbandes der Deutschen Industrie gliedert sich nach einem Geleitwort von Präsident Fritz *Berg* und einem Vorwort des Arbeitskreises Kartellgesetz in folgende fünf Teile:

I. Teil: Entwicklung von Wettbewerbspolitik und -praxis

II. Teil: Wirtschaftliche und rechtliche Grundfragen der Wettbewerbsordnung

III. Teil: Einzelfragen des GWB

IV. Teil: Materialien zur industriellen Wettbewerbspolitik

V. Teil: Zur Weiterentwicklung der Wettbewerbstheorie,

wobei der Beitrag von Arno *Sölter* den V. Teil ausmacht und allein schon wegen seines Umfanges aus dem Rahmen der übrigen Beiträge fällt.

Bei der Vielzahl der Probleme, die im I. Teil angesprochen werden, dessen Beiträge sich überwiegend mit der Entwicklung von Wettbewerbspolitik (S. 3), Wettbewerbspraxis (S. 11), kartellrechtlicher Spruchpraxis des Bundesgerichtshofes (S. 29) und der EWG-Kommission (S. 144) zwischen 1958 und 1968 befassen, kehren einige Stichworte, mit denen ganz bestimmte kartellrechtliche Fragen angesprochen sind, immer wieder. So ist, um eines dieser Stichworte herauszugreifen, der „Entwicklung der Kooperationsidee“ nicht nur ein besonderer Beitrag gewidmet (Jürgen *Poeche*, S. 115), sondern auch in den übrigen Beiträgen finden sich Ausführungen zur Kooperation, „der das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen angeblich so viele Steine in den Weg legt“.

Daß dem im behaupteten⁵ Umfange nicht so ist, beweist allein schon die Zusammenstellung zahlreicher Formen zwischenbetrieblicher Zusammenarbeit im verbotsfreien Raum in der sogenannten „Kooperationsfibel“⁶ des Bundesministers für Wirtschaft, die den Unternehmen schon seit fünf Jahren zeigt, daß das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen einer Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, soweit sie auf Rationalisierung und Leistungswettbewerb gerichtet ist, nicht

⁵ Jürgen *Poeche*: Die Entwicklung der Kooperationsidee. S. 122.

⁶ *Bundesministerium f. Wirtschaft* (Hrsg.): Kooperationsfibel — Zwischenbetriebliche Zusammenarbeit im Rahmen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 29. Oktober 1963.

entgegensteht. Mit dem „Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen“ (Novelle zum GWB) vom 15. September 1965 ist, wie auch Paul *Riffel* (10 Jahre deutsche Wettbewerbspolitik, S. 7) einräumt, ein weiterer bedeutsamer Schritt zur Förderung der Kooperation getan worden. Die Novelle brachte für Normen- und Typenkartelle (§ 5 Abs. 1) und -empfehlungen (§ 38 Abs. 3) die Zulässigkeit schon nach bloßer Anmeldung beim Bundeskartellamt und mit § 5 a wesentliche Verbesserungen für Spezialisierungskartelle, so daß eine leistungssteigernde Kooperation schon nach den gegenwärtigen kartellrechtlichen Vorschriften in weitem Umfange möglich ist. Die Bundesregierung beabsichtigt bekanntlich darüber hinaus, durch eine Eingrenzung des Kartellverbotes in § 1 die zwischenbetriebliche Zusammenarbeit weiter zu erleichtern. Ferner ist daran gedacht, durch eine Ergänzung des § 38 die Empfehlungen von Wirtschafts- und Berufsvereinigungen, die lediglich die einheitliche Anwendung allgemeiner Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen einschließlich der Skonti im Sinne von § 2 Abs. 1 zum Gegenstand haben, nach Anmeldung beim Bundeskartellamt zuzulassen⁷. Berücksichtigt man außerdem, daß das Bundeskartellamt bei der Beurteilung von Vereinbarungen nach § 1 von der sogenannten „Gegenstandstheorie“ ausgeht, wonach wettbewerbsbeschränkende Absprachen nur dann unter § 1 fallen, wenn die Beschränkung des Wettbewerbs Gegenstand des Vertrages ist, dann wird deutlich, daß jedenfalls das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen die leistungssteigernde Zusammenarbeit nicht behindert.

Welche Möglichkeiten weitreichender Kooperation ohne wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen Unternehmen zudem offenstehen, veranschaulicht sehr instruktiv der Beitrag von Wilhelm *Gutberlet* über „Aufbau und Organisation einer Gruppenkooperation“ im II. Teil (S. 236 ff.). Die Erfahrungen des Autors mit dem Aufbau und der Organisation einer Kooperationsgruppe aus fünf Firmen bilden den Hintergrund dieses Beitrages, der überaus deutlich macht, daß Kooperation zwischen Unternehmen einmal fortwährende Koordination von Sachfragen bedeutet und zum anderen vor allem eine Frage menschlicher Kontaktfähigkeit ist. *Gutberlet* (S. 257 f.) bezeichnet Offenheit, Vertrauen, Fairneß und Zuverlässigkeit der Beteiligten als die für eine fruchtbare Kooperation unerläßlichen Tugenden. Andererseits aktiviere die zwischenbetriebliche Zusammenarbeit die Ideen von Mitarbeitern und biete ihnen die Chance, größere Aufgaben anzupacken und mit deren Bewältigung zu

⁷ Damit würde einem wiederholt vorgebrachten Wunsch der Industrie Rechnung getragen, dem Herbert *Stumpf* im III. Teil einen besonderen Beitrag widmet. (Unzureichende Legalisierungsmöglichkeiten für Konditionenempfehlungen. S. 283 ff.)

wachsen. Die Grenzen der Kooperation lägen daher in erster Linie in der Haltung und Einstellung der mitwirkenden Unternehmer, und erst in zweiter Linie seien dafür sachliche Gründe entscheidend. Unter dem Eindruck dieses Einblickes in die unumgänglichen Voraussetzungen und die täglich von neuem zu bewältigenden Aufgaben einer zwischenbetrieblichen Zusammenarbeit drängt sich als Erklärung der mangelnden Kooperationsbereitschaft in den 50er und zu Beginn der 60er Jahre neben der guten konjunkturellen Situation der Nachkriegsperiode⁸ die stark individualistische Einstellung der Unternehmer auf, die nur unter dem Zwang sich zu ihren Ungunsten verändernder Wettbewerbsverhältnisse bereit sind, Mühen und Unbequemlichkeiten persönlicher Art, wie zum Beispiel Teilverzicht auf betriebliche Autonomie, auf sich zu nehmen, um die Voraussetzungen einer für jeden Beteiligten förderlichen Kooperation zu schaffen. Darum spricht der Arbeitskreis Kartellgesetz in seinem Vorwort zu Unrecht „von der immer größer werdenden Diskrepanz zwischen der GWB-Konzeption und den Erfordernissen der Wirtschaftspraxis“, aus der der Gesetzgeber Konsequenzen ziehen müsse.

Inzwischen liegt mit der „Bekanntmachung über Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine zwischenbetriebliche Zusammenarbeit betreffen“⁹, der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 22. Juli 1968 auch die von Hans *Hellmann* (10 Jahre europäisches Kartellrecht im Vergleich zum GWB, S. 152) erwähnte „EWG-Kooperationsfibel“ vor, in der die Kommission ihren Standpunkt zur Anwendung der Wettbewerbsregeln des EWG-Vertrages auf bestimmte Formen der zwischenbetrieblichen Zusammenarbeit dargelegt hat. Es fällt auf, daß die Kommission nach den Wettbewerbsregeln des EWG-Vertrages ohne die rechtsdogmatische Belastung mit der „Philosophie des atomistischen Überflügelungswettbewerbs neoliberaler Schule“, die nach Ansicht des Arbeitskreises Kartellgesetz die einseitig auf der Industrie lastende Hypothek des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ist, im Vergleich zur deutschen Kooperationsfibel keine darüber hinausgehenden Möglichkeiten zur verbotsfreien zwischenbetrieblichen Zusammenarbeit im zwischenstaatlichen Handel sieht. Sollte das nicht doch ohne wirtschaftstheoretischen Überbau allein mit dem gewollten Schutz des Wettbewerbs als Ordnungsfaktor und Stimulans wirtschaftlichen Handelns vor Beschränkungen zusammenhängen?

Die von Lioba *Kramny* (Das Wirken des BDI in der Wettbewerbspolitik, S. 64 ff.) im I. Teil zusammengestellten und kurz erörterten Probleme, wie zum Beispiel Marktinformationsverfahren, Rabatt-

⁸ Vgl. *Poeche*, S. 122.

⁹ Amtsblatt der EG Nr. C 75/3 vom 29. Juli 1968.

und Rationalisierungskartelle, vertikale Preisbindungen und -empfehlungen, marktbeherrschende Unternehmen, werden in den nachfolgenden Einzelbeiträgen vertieft. So befassen sich *Krahe*¹⁰ und insbesondere *Sölter*¹¹ mit der kartellrechtlichen Relevanz von Marktinformationsverfahren. *Lutz*¹², *Bülow*¹³ und *Starck*¹⁴ behandeln Fragen der vertikalen Preisbindung und -empfehlung, wobei *Bülow* grundsätzlich zum Brutto- und Nettopreissystem Stellung nimmt. Nicht ohne Interesse wird registriert, daß *Bülow* und *Starck* die Bruttopreisliste für sogenannte Klempreisartikel in ihrer kartellrechtlichen Bedeutung unterschiedlich beurteilen. Während *Bülow* (S. 374) meint, daß in diesem Falle mangels Empfehlungswillen des Herstellers nicht von vertikalen Preisempfehlungen gesprochen werden könne, rechnet *Starck* (S. 391 und 395) die Bekanntgabe der Bruttopreise für die „vielen zehntausend Klempreis- und Stapelartikel“ zu den Preisempfehlungen in der Form der sogenannten Händlerempfehlung. *Leo*¹⁵ untersucht die Problematik der marktbeherrschenden Unternehmen. Zum Verfahren „Wettbewerbsregeln der Bauindustrie“ und den damit angesprochenen Fragen, wie Gebot zur Vorkalkulation und Wettbewerbsregeln als Instrument zur Unterstützung strukturpolitischer Zielfunktionen der Wirtschaftspolitik, nimmt *Steffani*¹⁶ Stellung.

Zwangsläufig bilden diese Probleme auch den Gegenstand der Beiträge im Sammelwerk des Bundeskartellamtes, denn um diese zentralen Fragen des Kartellrechts kreist seit Jahren die Diskussion. Um Wiederholungen zu vermeiden, die wegen der gebotenen Kürze nur unnötig Raum für Mißverständnisse öffneten, darf insoweit auf diese Veröffentlichung verwiesen werden.

Außerdem sind im Verlauf der letzten Jahre einige dieser Fragen in Aufsätzen, Monographien, Dissertationen und Habilitationen auf ihre wirtschaftspolitische Bedeutung hin geprüft und in ihrer kartellrechtlichen Relevanz so eingehend untersucht und dargestellt worden, daß nunmehr der Gesetzgeber (zum Beispiel im Falle der vertikalen

¹⁰ Friedrich *Krahe*: Wettbewerbsbegriff und Marktinformation. S. 167 ff.

¹¹ Arno *Sölter*: Das Rätsel Wettbewerb. S. 459—575.

¹² Hans *Lutz*: Der Markenartikel in der Wettbewerbswirtschaft. S. 176.

¹³ Werner *Bülow*: Die wettbewerbspolitische Diskussion zum Verhältnis Brutto-/Nettopreis. S. 373.

¹⁴ Jürgen *Starck*: Die wirtschaftliche Bedeutung und das Recht der vertikalen Preisempfehlung. S. 387.

¹⁵ Hans-Christoph *Leo*: Das marktbeherrschende Unternehmen in den §§ 22, 26 GWB. S. 291 ff.

¹⁶ Wolfgang *Steffani*: Die Wettbewerbsregeln der Bauindustrie — Verfahren und Ergebnis. S. 355.

Preisbindung) und die Gerichte (beispielsweise über Marktinformationsverträge) zu entscheiden haben.

Dies gilt nicht minder für die verfassungsrechtlichen Bedenken, die *Leo* (S. 308 ff.) gegen § 22 Abs. 3 vorbringt, dem er nicht nur „einen nicht mehr annehmbaren Exzeß der Unbestimmtheit“ vorwirft, sondern dessen Ausdehnung der Eingriffsbefugnis auf nicht beherrschte Märkte er wegen Verstoßes gegen Art. 3 und 12 Abs. 1 Satz 2 GG auch für verfassungswidrig hält. Darum ist auch zu der Behauptung *Sölters* (S. 544), das Recht zur Information — gleichgültig, welche Wirkung diese haben möge — sei ein unverzichtbarer und unabdingbarer Bestandteil unserer politischen, gesellschaftlichen und rechtlichen Ordnung und die Informationsfreiheit sei dem Rechtsgut „Wettbewerbsfreiheit“ (selbst wenn man diese in ihrer extremsten Form verstehe) übergeordnet, lediglich anzumerken, daß dieser verfassungsrechtliche Aspekt der Marktinformationsverträge zur gerichtlichen Entscheidung gestellt werden sollte.

Bekanntlich hat das Bundeskartellamt bisher keine Bußgeldverfahren wegen Handhabung eines nach § 1 unwirksamen Preismeldeverfahrens eingeleitet. In solchen Verfahren ist in jedem Einzelfalle unter Berücksichtigung der konkreten Marktsituation zu prüfen, ob der betreffende Preismeldevertrag geeignet ist, die Marktverhältnisse durch Beschränkung des Wettbewerbs zu beeinflussen. Diese Prüfung ist schwierig. Eines zeigen die Untersuchungen indessen deutlich: Preismeldestellen auf oligopolistischen Märkten mit nahezu homogenen Gütern sind dazu geeignet, durch Vervollkommnung der Markttransparenz künstlich Marktbedingungen zu schaffen, die ein bewußt gleichförmiges Verhalten ermöglichen¹⁷.

III.

In einem Beitrag, der den V. Teil des Sammelwerkes bildet, unternimmt *Sölter* (S. 459 ff.) den Versuch, das „Rätsel Wettbewerb“ zu lösen. Dabei kommt er zu dem Schluß, daß diesem Rätsel bei gebührender Kenntnis und realistischer Würdigung der Grundlagen, Chancen und Gefahren einer modernen Wettbewerbswirtschaft nichts Rätselhaftes innewohne. Nicht nur rätselhaft, sondern in höchstem Maße problematisch wäre es aber, wenn die Wettbewerbstheorie weiterhin so beharrlich neben der Wirklichkeit einherargumentieren würde. Daß dem nicht so ist, zeigt ein Beitrag von *Schlecht*¹⁸, dem

¹⁷ Tätigkeitsbericht des Bundeskartellamtes 1963 — Bundestagsdrucksache IV/2370. S. 8.

¹⁸ *Otto Schlecht*: Neue Wege der Wettbewerbspolitik. Wettbewerbsinformation. August 1968. München.

Leiter der Abteilung Wirtschaftspolitik im Bundeswirtschaftsministerium, mit einem Überblick über die Entwicklung des Wettbewerbsgedankens bis hin zu dem wettbewerbspolitischen Leitbild des „funktionsfähigen Wettbewerbs“¹⁹.

Sölter läßt die Leser über sein Anliegen nicht im unklaren. Ein Gang durch den „Wettbewerbsirrgarten“ mit buntem Zitatenschmuck, der den Meinungswirrwarr um den „Wettbewerb“ belegen soll, soll zu der Einsicht anregen, daß „man endlich sachgerechter und ideologiefreier über die Problematik der Wettbewerbsordnung diskutieren möge“.

Nach *Sölter* (S. 474) liegt der Kardinalirrtum der „modernen“ Wettbewerbstheorie in der Annahme, daß der atomistische Überflügelungswettbewerb das Ordnungsprinzip schlechthin sei, während dieses Konzept in Wahrheit „nur eines von vielen Antriebs-, Koordinations- und Ordnungselementen der Wettbewerbswirtschaft sein könne“. Je homogener Güter und Leistungen seien, desto mehr bedürfe der atomistische Überflügelungswettbewerb einer „Organisation“ des Marktablaufes, damit die privatwirtschaftlichen, volkswirtschaftlichen wie auch gesellschaftspolitischen Funktionen des Wettbewerbs optimal erfüllt werden.

Es sei ein Fehler zu glauben, daß die nach dem Prinzip des „atomistischen Überflügelungswettbewerbs“ gesteuerten „organisationsfreien“ Märkte in einem völlig sich selbst überlassenen Zustand funktionieren und im Gleichgewicht bleiben könnten. Genauso wie der Börsenmarkt, der als auch heute noch existierender Idealfall eines Marktes mit „vollständigem Wettbewerb“ bezeichnet werde, der Ordnungselemente „Markttransparenz, Nichtdiskriminierung, Marktzentralismus (= Zusammenfassung von Angebot und Nachfrage in einem Punkt), sachgerechte Zuordnung von Angebot und Nachfrage und marktgerechter Preisfestsetzung“ bedürfe, benötige der „organisationsfreie“ Markt ebenfalls „Ordnungselemente“, ohne die es zu schwerwiegenden Fehlentscheidungen, Fehlleitungen oder gar zur Funktionsunfähigkeit des Systems komme.

Sölter stellt sodann in übersichtlicher Weise die Ordnungselemente des Börsenmarktes dem Funktionsmechanismus des „atomistischen Überflügelungswettbewerbs“ in nicht organisierten Märkten homogener Güter und Leistungen gegenüber, um nach einem Vergleich beider Märkte unter dem Aspekt der Wettbewerbsordnung und einem Hinweis auf die Unterschiede zwischen Börsen- und börsenfreien Märkten

¹⁹ Vgl. auch Stellungnahme der Bundesregierung zum Tätigkeitsbericht des Bundeskartellamtes für 1966. Bundestagsdrucksache V/1950. S. 2.

ten die Ordnungsnotwendigkeiten und -möglichkeiten des Individualwettbewerbs darzustellen (S. 475—554).

Die schöpferische Unternehmerinitiative habe sich im Laufe der Jahrzehnte moderner Industriegesellschaft nach und nach vom klassischen Branchenkartell gelöst und weit differenziertere Methoden zur Ordnung des Wettbewerbs entwickelt. Heterogenisierung und Innovation, Diversifikation, Oligopolisierung und Oligopolverhalten, kooperative Marktinformation, Nichtdiskriminierungsvereinbarungen, Konditionen- und Rabattkartelle, Verkaufsgemeinschaften, Syndikate mit Andienungs- und Bezugspflicht und vertikale Kooperationsformen seien heute die „Instrumente“ in der Wirtschaft, die entweder individuell oder kooperativ eingesetzt würden und bei denen die Elemente „Ordnung“, „Leistungssteigerung“ und „Mengen- bzw. Absatzförderung“ jeweils unterschiedliches Gewicht hätten. Es zeige sich, daß gerade diejenigen Formen von der vollen Härte des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen getroffen würden, die der „Wettbewerbsbeschränkung“ im Sinne einer Ordnung des Wettbewerbs am meisten bedürften. Abschließend meint *Sölter* (S. 572), daß „das Rätsel Wettbewerb und damit auch das Rätsel Leistungswettbewerb ohne Berücksichtigung seiner Analysen zum Börsenprinzip nebst den Bezugnahmen zu den börsenfreien Märkten kaum zu lösen sein dürfte“.

Ob man *Sölter* so weit folgen will, wird letzten Endes eine Frage der politischen Entscheidung sein, die von wirtschaftswissenschaftlichen und wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Überlegungen bestimmt werden wird. Die Überlegungen hat *Schlecht* im Anschluß an das Beratungsergebnis der Arbeitsgruppe Wettbewerbspolitik im Bundesministerium für Wirtschaft wie folgt umschrieben:

1. Der Wettbewerb ist und bleibt Grundlage unserer Wirtschaftsordnung. Wir erwarten vom Wettbewerb: Sicherung der individuellen Freiheit und Verteilung der originären Einkommen nach der Marktleistung, Ausrichtung des Angebots nach den Käuferwünschen, rationellen Einsatz von Kapital und Arbeit, Förderung der Anpassungsflexibilität sowie rasche Durchsetzung des technischen und wirtschaftlichen Fortschritts.

Ziel der Wettbewerbspolitik muß also sein, diejenigen Formen des Wettbewerbs zu fördern und zu schützen, welche die von ihm erwarteten gesellschafts- und wirtschaftspolitischen Leistungen optimal erbringen. Die bisherige Politik muß deswegen so fortentwickelt und ausgeprägt werden, daß einerseits die dynamischen, den technischen Fortschritt und das wirtschaftliche Wachstum fördernden Funktionen des Wettbewerbs mehr als bisher in den Vordergrund gestellt, andererseits aber auch die übrigen Wettbewerbsfunktionen ausreichend erfüllt werden.

Auch das Bundeskartellamt²⁰ hat sich wiederholt zu den Problemen geäußert, die vor allem den Hintergrund der Vorschläge von *Sölter*

²⁰ Vorwort zum Tätigkeitsbericht des Bundeskartellamtes 1965 — Bundestagsdrucksache V/530. S. 8—10; Vorwort zum Tätigkeitsbericht des Bundeskartellamtes 1966 — Bundestagsdrucksache V/1950. S. 8—9.

bilden. Auch heute gilt noch die dort getroffene Feststellung, daß zur Eindämmung des ruinösen Wettbewerbs über das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) hinaus die Empfehlung gültig bleibt, branchenweise Wettbewerbsregeln zu entwickeln, die das auf die Vernichtung von Mitbewerbern gerichtete Verhalten ausschalten.

Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen hat einen politischen Gesamtauftrag zu erfüllen. Darum gilt es, zwischen den Wünschen und Belangen der Marktteilnehmer einen gerechten Ausgleich der Interessen herbeizuführen. Die Diskussion der Probleme wird dazu beitragen, Forderungen der Wirtschaft eingehend zu prüfen und erforderlichenfalls durch Novellierung des Gesetzes zu berücksichtigen. Dies ist durch die Novelle 1965 schon geschehen. Eine weitere Novelle wird vorbereitet. Das spricht mehr für eine Aufgeschlossenheit des Gesetzgebers gegenüber strukturellen Veränderungen als für „eine Verankerung eines in seiner Verabsolutierung nicht zutreffenden Leitbildes der Wettbewerbsordnung“²¹.

Eberhard Günther, Berlin

²¹ Sölter, S. 462.